



Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLiBU)

Anlage 3: Gespanne und Fahrzeuge (Stand 14.08.2023)

1. Allgemeine Spezifikationen

- Die Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger müssen den Bestimmungen der StVZO und der 2. StVR-AusnahmeVO entsprechen.

Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger mit TÜV-Gutachten müssen dem TÜV-Gutachten entsprechen. Sie müssen verkehrssicher sein und dürfen nach der TÜV-Abnahme nicht wesentlich verändert worden sein.

- Am Rosenmontag noch gültige TÜV-Gutachten sind einzureichen
 - für nicht amtlich zugelassene Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger.
 - für zugelassene Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger bei denen durch Auf-, An- oder Umbauten die in der Betriebserlaubnis angegebenen Gewichte oder Abmessungen überschritten werden.
 - wenn auf Fahrzeugen, Zugmaschinen oder Anhängern, die nicht für eine Personenbeförderung zugelassen sind, Personen befördert werden sollen.
 - wenn auf Fahrzeugen, Zugmaschinen oder Anhänger mehr Personen befördert werden sollen, als dies gemäß Betriebserlaubnis zulässig ist.

Die TÜV-Gutachten umfassen die technischen Daten (Seite 1 des Gutachtens bis zur letzten Seite mit TÜV-Bestätigung) sowie eine Bilddokumentation.

Grundsätzlich gilt das Gutachten für ein Jahr. Details beantwortet der TÜV.

- Für teilnehmende Gespanne gelten folgende Maximalabmessungen:
 - Länge: 17,50 m (Anhänger und Zugmaschine)
 - Breite: 3,20 m
 - Höhe: 4,30 m, gemessen ab Fahrbahndecke
 - Die höchste zulässige Standfläche auf einem Gespann beträgt 2,50 m, gemessen ab Fahrbahndecke.

- Sofern Personen auf Anhängern transportiert werden bzw. mitfahren, so muss der Anhänger mit einer Brüstung (Höhe mindestens 1 Meter ab Standboden), einem rutschfesten Bodenbelag sowie Haltevorrichtungen für Personen ausgestattet sein.
- Für die Anzahl der auf dem Gespann / Fahrzeug zu transportierenden bzw. mitfahrenden Personen ist die Zulassungsbescheinigung oder das entsprechende TÜV-Gutachten maßgeblich. Die dort vorgegebene Personenanzahl darf nicht überschritten werden.
- Das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen, Zugmaschinen und Anhängern darf - insbesondere unter Berücksichtigung von Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten sowie Wurfmaterialien und Personen (pro Person ist von 80 Kg auszugehen)- nicht überschritten werden.

2. Zulassungen / Kennzeichen

- Ein Kurzzeitkennzeichen ist notwendig, wenn ein nicht zugelassenes Gespann / Fahrzeug eingesetzt werden soll.
- Ein Kurzzeitkennzeichen ist nicht notwendig, wenn ein nicht zugelassener Anhänger auf dem direkten Weg zum und vom Zug und im Zug selbst von einer zugelassenen Zugmaschine gezogen wird, welche bauartbedingt nicht schneller als 60 km/h fahren darf.

3. Versicherungen

- Eine Haftpflichtversicherung für Gespanne (Zugmaschinen und Anhänger) und motorgetriebene Fahrzeuge muss **immer** nachgewiesen werden. Die Versicherungsgesellschaft muss bescheinigen, dass die Haftpflichtversicherung auch die Teilnahme an Brauchtumsumzügen und die damit verbundene Personenbeförderung umfasst.
- Zugelassene und somit pflichtversicherte Gespanne und motorgetriebene Fahrzeuge, die baulich verändert wurden und/oder Personen befördern, benötigen darüber hinaus eine Zusatzerklärung der Versicherung, dass trotz dieser Änderung Deckung besteht.